

Kurztitel

Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch

Kundmachungsorgan

JGS Nr. 946/1811 zuletzt geändert durch RGBI. Nr. 276/1914

§/Artikel/Anlage

§ 591

Inkrafttretensdatum

27.11.1914

Außerkrafttretensdatum

17.08.1999

Text**Unfähige Zeugen der letzten Anordnungen.**

§ 591. Personen unter achtzehn Jahren, Sinnlose, Blinde, Taube oder Stumme, dann diejenigen, welche die Sprache des Erblassers nicht verstehen, können bei letzten Anordnungen nicht Zeugen sein.